

Schulgebührensatzung ab 01.08.2025

Schulgebührensatzung der Musikschule der Hansestadt Attendorn

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der Schulordnung der Musikschule der Hansestadt Attendorn, hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 02.04.2025 folgende Schulgebührensatzung der Musikschule der Hansestadt Attendorn beschlossen:

§ 1 Schulgebühren

Für die Inanspruchnahme des Unterrichts der Musikschule erhebt die Hansestadt Attendorn Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der 1. Teilnahme am Unterricht und schriftlicher Unterrichtsbestätigung und endet frühestens nach ordnungsgemäßer Abmeldung am Ende eines Semesters (31.01. bzw. 31.07.).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres in der Geschäftsstelle der Musikschule der Hansestadt Attendorn, Kölner Str. 12, 57439 Attendorn, vorliegen.

§ 3 Unterrichtsumfang und Gebühren

Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien einmal wöchentlich statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach.

In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke unterschiedlich.

Kurse für 0 – 6-Jährige

Unterrichtsart	Mindestbelegung/ Gruppengröße	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Monats-/ Jahresgebühr
Musik für Babys (bis 18 Monate)	ab 5 Personen	45 Min.	25,00 € / 300,00 €
Musikmäuse (18 Monate bis 3 Jahre)	ab 5 Personen	45 Min.	25,00 € / 300,00 €
Musikbären (3-4 Jahre)	ab 5 Personen	45 Min.	25,00 € / 300,00 €
Musikfuchse (4-6 Jahre)	ab 5 Personen	45 Min.	25,00 € / 300,00 €

Instrumentalbildung

Die Unterrichtsgebühr für Kinder und Jugendliche beträgt:

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Monats-/ Jahresgebühr
Einzelunterricht	30 Min.	62,00 € / 744,00 €
Einzelunterricht (nur nach Genehmigung)	45 Min.	80,00 € / 960,00 €
Gruppenunterricht 2 Personen	30 Min.	42,00 € / 504,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Personen	45 Min.	33,00 € / 396,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Personen ab 10 Personen	45 Min. 60 Min.	25,00 € / 300,00 €
Klassenorchester ab 5 Personen	45 Min.	25,00 € / 300,00 €
Ensembleunterricht – ohne Hauptfachunterricht	45 Min.	10,00 € / 120,00 €
Instrumentalunterricht für Menschen mit Behinderung	15 Min.	25,00 € / 300,00 €

Die Unterrichtsgebühr für Erwachsene beträgt:

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Monats-/ Jahresgebühr
Einzelunterricht	30 Min.	75,00 € / 900,00 €
Gruppenunterricht 2 Personen	30 Min.	58,00 € / 696,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Personen	45 Min.	38,00 € / 456,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Personen	45 Min.	30,00 € / 360,00 €
10 wöchiger Kurs ab 8 Personen	45 Min.	51,50 €
Ensembleunterricht - ohne Hauptfachunterricht	45 Min.	10,00 € / 120,00 €
Instrumentalunterricht für Menschen mit Behinderung	15 Min.	25,00 € / 300,00 €
FlexiCard á 30 Minuten	4er FlexiCard 95,00 €	8er FlexiCard 180,00 €

Mietgebühr für Lehinstrumente

Zeitraum	Monatsgebühr
für die ersten 6 Monate	7,00 €
von 6 bis 12 Monaten	10,00 €
nach 12 Monaten	18,00 €

Für die Teilnehmer der Instrumentalausbildung ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern gebührenfrei. Für Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre gelten die Gebühren für Kinder und Jugendliche, sofern ein schriftlicher Nachweis erbracht wird.

Für die vorberufliche Fachausbildung (VFA) gelten besondere Regelungen.

Fallen innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden die Gebühren – beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde – automatisch erstattet.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren werden mit Beginn der Teilnahme am Unterricht fällig. Die Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung bei der schriftlichen Anmeldung. Der Zahlungspflichtige erhält nach Aufnahme des Unterrichts durch den Schüler einen Gebührenbescheid.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Für Geschwister beträgt die Ermäßigung

- 25 % für das 2. Kind,
- 50 % für das 3. Kind.

Das 4. und jedes weitere Kind sind gebührenfrei. Volljährige werden nicht in die Geschwisterermäßigung einbezogen. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

§ 6 Distanzunterricht

Online-Angebote gelten als Unterrichts-Ersatzleistung zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler. Die Unterrichts-Gebühren/Entgelte werden berechnet, es sei denn von übergeordneter Stelle werden die Gebühren/Entgelte ausgesetzt. Ansonsten hält die Musikschule an der geltenden Schulordnung sowie der Schulgebührensatzung fest.

§ 7 Härtefallregelung

Bei wirtschaftlicher Notlage kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 8 Datenschutz

Die Musikschule der Hansestadt Attendorn bzw. die Hansestadt Attendorn ist nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes NRW zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Name und Anschrift des/der Zahlungspflichtigen und der Schülerin/des Schülers; Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers; Bezeichnung des von der Schülerin/vom Schüler belegten Unterrichtsfachs.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Musikschule der Hansestadt Attendorn tritt zum **01.08.2025** in Kraft.